



Vereinbarung gem. Art 26 DSGVO

**„Verfahren zur
Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige
Dienste in den Einsatzabteilungen sowie Ehren- und Altersabteilungen der
Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten und Einrichtungen des
Katastrophenschutzes in Hessen“**

Das

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
– im Folgenden “RP” –

und der

– im Folgenden gemeinsam „Beteiligte“ genannt –

vereinbaren ihre Zusammenarbeit gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die prozessuale Abwicklung des Verfahrens „Anerkennungsprämie“ und legen die Verantwortlichkeiten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen fest.

Gegenstand der Vereinbarung

Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen sowie Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen vom 19. November 2020 Staatsanzeiger 51/2020 S. 1342 ist geregelt, dass das Land Hessen zur Würdigung eines langjährigen Engagements in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und Organisationen des Katastrophenschutzes den dort ehrenamtlich tätigen für aktive und pflichttreue Dienste von 10, 20, 30 und 40 Jahren jeweils eine Anerkennungsprämie und eine Urkunde verleiht.

Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennungsprämie und der Urkunde ist eine aktive Dienstzeit in der der zu Ehrende regelmäßig an Diensten, Übungen und an Einsätzen teilgenommen hat. Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt außerdem die Zeit, während

der in der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aufgaben und Tätigkeiten übernommen wurden. Als Dienstzeit werden Aufgaben und Tätigkeiten aus den Bereichen Brandschutzerziehung, Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung, Öffentlichkeitsarbeit, Geräte- und Materialwartung und –pflege oder Integrationsarbeit anerkannt. Näheres regelt der Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Antragsstellung erfolgt nur elektronisch. Näheres regelt der Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zweck der elektronischen Antragstellung stellt das Land Hessen den Städten, Gemeinden, Landkreisen und Hilfsorganisationen ein IT-System kostenlos zur Verfügung.

Prozessablauf und gespeicherte Daten

Das IT-System besteht aus einem Online-Teil für die Antragstellung und einem sog. Back-End für die Bearbeitung von Vorgängen durch die Beteiligten. Die Beteiligten können die Datenerfassung für die Antragstellung an die Einheiten der freiwilligen Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes delegieren. Um sicher zu stellen, dass nur die jeweils berechtigten Organisationen via Online-Teil die Antragstellung vorbereiten, erhalten diese Organisationen entsprechende Zugänge mittels User-ID und Passwort. Alternativ können die Gemeinden, Städte und Landesverbände der Hilfsorganisationen die Antragstellerdaten mittels eines Erfassungstools im System (Back-End) direkt erfassen.

Nach der Erfassung der Daten der zu Ehrenden durch die berechtigten Organisationen überprüfen die Gemeinden und Landesverbände die Angaben und stellen den Antrag auf Anerkennungsprämie beim zuständigen Regierungspräsidium. Die Anträge der Hilfsorganisationen werden über die Landkreise gestellt. Die Daten werden elektronisch an die Regierungspräsidien über das RZ-eigene Netz der ekom21 (WAN21) verschlüsselt übermittelt.

Zum Zwecke der Antragstellung werden aufgrund Erlass vom 19. November 2020 i. V. m. § 28a HDSIG vom zu Ehrenden folgende Daten erhoben:

- Familienname
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Wohnort: Gemeindename
- Wohnort: Straße
- Wohnort: Hausnummer
- Wohnort: Zusatz zur Hausnummer/Buchstabe
- E-Mail-Adresse (sofern angegeben)
- Dienstzeiten
- Geplanter Verleihungstermin

Darüber hinaus können die Städte, Gemeinden und Hilfsorganisationen die Datenerfassung der zu Ehrenden an die jeweiligen Feuerwehren oder Einheiten des Katastrophenschutzes für Ihre Mitglieder delegieren. Hierfür können die Städte, Gemeinden und Landesverbände den dort Berechtigten Zugangsdaten (User ID, Passwort) für ihre Organisationseinheit übermitteln.

Neben den personenbezogenen Daten des zu Ehrenden werden darüber hinaus folgende Daten der jeweiligen Organisation gespeichert:

- Name
- Vertretungsberechtigter
- Anschrift
- E-Mail-Adresse (sofern angegeben)
- Telefonnummer

Nach der Datenerfassung überprüft die Stadt/Gemeinde/Landesverband die Antragstellerdaten und entscheidet über die Datenübermittlung der Antragstellerdaten an das zuständige Regierungspräsidium. Lehnt die zuständige Stelle eine Übermittlung an das Regierungspräsidium bzw. bei den Hilfsorganisationen an den

Landkreis ab, erhält die erfassende Stelle eine Begründung – sofern die Daten von einer Einheit der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes erfasst wurden.

Nach der Gewährung einer Anerkennungsprämie durch das zuständige Regierungspräsidium werden von den Städten, Gemeinden und Landesverbänden noch folgende Daten zusätzlich beim Antragsteller erfasst und an das Regierungspräsidium übermittelt:

- Übergabe der Urkunde zum geplanten Zeitpunkt
- Übergabe der Urkunde „Datum“, wenn vom geplanten Zeitpunkt abweichend
- Keine Übergabe der Urkunde und Hinderungsgründe

Mit der Übergabe der Urkunde erhält der zu Ehrende ein weiteres Schreiben. Dieses Schreiben enthält die Zugangsdaten (PIN) für das civento-Portal. Der oder die Geehrte kann dort seine Bankdaten

- IBAN
- BIC

erfassen und zur Auszahlung übermitteln. Diese Daten werden nur beim zuständigen Regierungspräsidium für die Auszahlung der Anerkennungsprämie verarbeitet. Die Antragsteller erhalten hiervon keine Kenntnis. Die Kontodaten werden vom Regierungspräsidium nach erfolgter Buchung und Auszahlung der Anerkennungsprämie aus dem Fachverfahren „Anerkennungsprämie“ gelöscht. In Ausnahmefällen kann die Bankverbindung wie bisher auch über die Kommune bzw. den Landesverband an das zuständige Regierungspräsidium übersandt werden.

Rechte der Betroffenen

Nach § 28a Abs. 1 Satz 2 HDSIG sind die Art. 13, 14, 16 und 19 der DSGVO nicht anzuwenden. Hat der Betroffene von der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Anerkennungsprämie Kenntnis erlangt und verlangt eine Auskunft über die über ihn verarbeiteten Daten kann er dies bis zur erfolgten Datenübermittlung an die Regierungspräsidien von den Städten, Gemeinden und Landkreisen verlangen. Da dem Regierungspräsidium bis zu diesem Zeitpunkt die Daten noch nicht bekannt sind, ist für das Auskunftsverlangen nur die Stadt, Gemeinde

oder der Landkreis verantwortlich. Ist eine Datenübermittlung an das Regierungspräsidium erfolgt, ist für das Auskunftersuchen nur noch das zuständige Regierungspräsidium verantwortlich. Die übermittelten Daten im Rahmen der Antragstellung werden bei den Städten, Gemeinden, Landkreisen und Landesverbänden spätestens drei Monate nach der Aushändigung der Urkunde gelöscht.

Um Doppelvergaben von Anerkennungsprämien für den gleichen Jubiläumszeitraum zu vermeiden, werden die Daten des Regierungspräsidiums bis zum Ablauf des Dritten auf die Verleihung der Urkunde folgenden Jahres gespeichert. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten gelöscht.

Sollten darüber hinaus weitere Rechte des Betroffenen i. S. der DSGVO Anwendung finden, so ist bis zur Übermittlung der Antragsdaten an die zuständigen Regierungspräsidien die Stadt, die Gemeinde, der Landkreis oder der Landesverband; nach der Übermittlung der Antragstellerdaten nur noch das Regierungspräsidium zuständig.

Unterschriften

Im Auftrag



(Dr. Stumpf)

Regierungspräsidium

Gemeinde/Stadt/Landkreis/Landesverband